

RS Vwgh 2001/7/27 2001/08/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §101;

Rechtssatz

Wenn eine Krankheit aus Gründen, die nicht als offenkundiges Versehen im Sinne des§ 101 ASVG zu werten sind, anlässlich eines (ersten) Antrages auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension nicht festgestellt werden konnte, dann kann dies nach § 101 ASVG im Nachhinein nicht mehr aufgegriffen werden, wenn die Krankheit später erkennbar wird und Gründe zur Annahme bestehen, sie sei schon seinerzeit (freilich unerkannt) vorgelegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080040.X04

Im RIS seit

28.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at